

## Zugang zu Beschäftigung für Personen im laufenden Asylverfahren in NRW (mit den Papieren: Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis, BüMA)

Personen, die in NRW wohnen und eine **Aufenthaltsgestattung**, einen **Ankunftsnachweis** oder eine **BüMA** haben, müssen für ein konkretes Arbeitsplatzangebot immer erst eine **Beschäftigungserlaubnis** bei der Ausländerbehörde beantragen. Die Erteilung hängt von drei Faktoren ab:

- **der Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland**
- **ggf. ihrem Herkunftsland**
- **ihrem Wohnort innerhalb NRWs**

### ACHTUNG ARBEITSVERBOT!

Für Asylsuchende aus einem sogenannten „**sicheren Herkunftsstaat**“ gibt es ein gesetzlich geregeltes vollständiges Arbeitsverbot, wenn sie ihr Asylgesuch nach dem **31.08.2015** gestellt haben. Entscheidend für das Arbeitsverbot ist der Zeitpunkt der Erstregistrierung, also das Datum auf der BüMA. **Für Personen, denen vor dem 31.08.2015 eine BüMA ausgestellt wurde, gilt das Arbeitsverbot nicht!**

**HINWEIS:** Das Arbeitsverbot gilt laut Gesetz für Personen im laufenden Asylverfahren, die ihr Asylgesuch nach dem 31.08.2015 gestellt haben und für Personen mit einer Duldung, deren nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. **Personen, die aus anderen Gründen eine Duldung erhalten (ohne Asylverfahren), sind per Gesetz nicht von diesem Arbeitsverbot betroffen.**

**TIPP:** Durch eine Kopie der BüMA kann das Datum der Erstregistrierung langfristig nachgewiesen werden.

*\*Die aktuellen „sicheren Herkunftsstaaten“ finden Sie in Anlage II zu § 29a im Asylgesetz. Derzeit handelt es sich um Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.*

**Wenn kein Arbeitsverbot besteht, ist der Zugang zu Beschäftigung folgendermaßen geregelt:**

### 1. bis 3. Monat Aufenthalt in Deutschland

In den ersten drei Monaten besteht eine Wartefrist für den Arbeitsmarktzugang. Es darf nicht gearbeitet werden.

### bis zu 6 Monate Aufenthalt

Die Wartefrist kann bis zu 6 Monate andauern, da sie so lange gilt, wie ein/e Asylsuchende/r in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht ist.

### nach Wartefrist bis zum 15. Monat des Aufenthaltes

Nun ist ein Zugang zu Beschäftigung grundsätzlich gegeben. Die Ausländerbehörde holt zur Prüfung des Antrags auf eine Beschäftigungserlaubnis die Zustimmung der **Bundesagentur für Arbeit** ein. **Diese prüft immer**

- ob die/der Asylsuchende zu den gleichen Arbeitsbedingungen eingestellt wird wie entsprechende deutsche Arbeitnehmer\*innen.

Wenn der/die Asylsuchende in einem **Bezirk der Arbeitsagenturen Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen oder Recklinghausen** wohnt, wird außerdem geprüft

- ob für den Job deutsche oder EU-Arbeitnehmer\*innen oder Inhaber\*innen höherrangiger Aufenthaltspapiere zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung).

**AUSNAHMEN:** Bei einigen Berufen verzichtet die Bundesagentur für Arbeit auf die Vorrangprüfung. 2016 betrifft dies u.a. Berufe aus den Bereichen Metallbau, Mechatronik, Elektromechanik, Hochbau, Klempnerei, Altenpflege und Programmierung. Außerdem gibt es Ausnahmefälle, in denen die Arbeitsagentur generell nicht eingeschaltet wird.\*\*

### vom 16. bis 48. Monat Aufenthalt

Vom **16. bis 48. Monat** wird **überall in NRW** nur noch geprüft, ob die Person zu den gleichen Bedingungen eingestellt wird wie entsprechende deutsche Arbeitnehmer\*innen.

### ab dem 49. Monat des Aufenthaltes

**Ab dem 49. Monat in Deutschland** ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erforderlich. Wenn kein Arbeitsverbot vorliegt, darf der/die Asylsuchende grundsätzlich jede Beschäftigung aufnehmen, **muss sich dies jedoch von der Ausländerbehörde im jeweiligen Dokument eintragen lassen.**

### HINWEISE:

- Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wird oder nicht, liegt immer bei der Ausländerbehörde.
- Der Eintrag „Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet“ wird nach Ablauf der Wartefrist nicht automatisch auf dem Ausweispapier vorgenommen. Hierzu muss sich die/der Asylsuchende aktiv an die Ausländerbehörde wenden.

## Kontakt

### Selbstständigkeit

Mit Aufenthaltsgestattung, BüMA und Ankunftsnachweis ist eine selbstständige Tätigkeit **nicht erlaubt**.

### Zeitarbeit

Eine Tätigkeit als Zeitarbeitnehmer\*in ist **generell nach drei Monaten** möglich.

Bei Wohnsitz in den **Bezirken der Arbeitsagenturen Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen und Recklinghausen** ist Zeitarbeit allerdings grundsätzlich erst **nach 15 Monaten** erlaubt. In einigen Ausnahmefällen ist Zeitarbeit aber auch hier bereits nach 3 Monaten möglich.\*\*

### „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM)

Durch das „Integrationsgesetz\*\*\*“, welches am 6. August 2016 in Kraft getreten ist, können Asylsuchende, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, zu sogenannten FIM verpflichtet werden. **Dabei handelt es sich nicht um reguläre Beschäftigung**. Vielmehr ähneln FIM Ein-Euro-Jobs, werden aber mit 0,80 Euro noch geringer vergütet als diese.

**\*\*WEITERE INFORMATIONEN** rund um den Arbeitsmarktzugang von Personen im laufenden Asylverfahren finden Sie hier: [www.fnrw.de/alpha-owl/hintergrundinfos](http://www.fnrw.de/alpha-owl/hintergrundinfos)

\*\*\*Da die meisten der Änderungen durch das Integrationsgesetz für eine gelingende Integration kontraproduktiv sind und teilweise rechtlich äußerst problematisch, verwehrt sich der Flüchtlingsrat NRW gegen diese Bezeichnung und spricht eher von einem „Integrationsverhinderungsgesetz“.

### Lisa Walter

alpha OWL II  
Flüchtlingsrat NRW e.V.  
Wittener Straße 201  
D- 44803 Bochum

Tel.: +49 (0) 234 - 587315 - 80  
Fax: +49 (0) 234 - 587315 - 75

Telefonsprechzeiten: Mo-Do 10-16 Uhr  
E-Mail: [alphaOWL@fnrw.de](mailto:alphaOWL@fnrw.de)  
[www.fnrw.de/alpha-owl/](http://www.fnrw.de/alpha-owl/)

Das Projekt alpha OWL II wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/ -innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



# FlüchtlingsRAT

NRW e.V.

## Zugang zu Beschäftigung für Personen im laufenden Asylverfahren

(Stand: November 2016)

Herausgeber: Flüchtlingsrat NRW e.V. im  
Rahmen des Projektes alpha OWL II

